

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 29 (1956)

Artikel: Die Vereinbarungen der Stände Solothurn und Bern über die kirchlichen Verhältnisse im Bucheggberg vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart
Autor: Appenzeller, Gotthold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE VEREINBARUNGEN
DER STÄNDE SOLOTHURN UND BERN
ÜBER DIE KIRCHLICHEN VERHÄLTNISSE
IM BUCHEGGBERG
VOM 16. JAHRHUNDERT BIS ZUR GEGENWART

Von Gottbold Appenzeller

Einleitung

Als im Januar 1528 in Bern das Religionsgespräch mit dem Sieg der reformatorischen Bewegung endete, war es klar, dass sich auch in den Nachbarorten die Anhänger des «neuen Glaubens» regen würden. In ähnlichem Sinne machte sich der für die reformatorische Bewegung glücklich verlaufene erste Kappelerkrieg geltend. Die reformierte Partei in der Stadt Solothurn wurde stärker; verschiedene einflussreiche Männer schlossen sich ihr an. Sie fand auch in der Folge immer mehr Entgegenkommen. Im Jahre 1529 war es so weit gekommen, dass im Glaubensmandat vom 22. September der katholische und protestantische Gottesdienst nebeneinander gestattet wurden. Den Bürgern wurde überlassen, nur die Predigt anzuhören oder auch an der Messe teilzunehmen. Bei all diesen Massnahmen machte sich der Einfluss der evangelischen Orte Bern, Zürich und Basel, sowie der Stadt Biel geltend. Die Barfüsserkirche wurde gänzlich dem reformierten Gottesdienst eingeräumt.

Allein in der Stadt blieben die Protestanten in der Minderheit, sie machten ungefähr ein Drittel der Gesamtbevölkerung aus. Die Abstimmung über den Glauben in den Landgemeinden, der zu zwei Malen durchgeführt wurde, ergab kein befriedigendes Resultat. Dazu fehlte es den Reformierten an den richtigen Führern. Eine Gruppe scheute vor der Anwendung von Gewalt nicht zurück und verfocht

zum Teil Ansichten, wie sie sich in den Kreisen der Wiedertäufer geltend machten. Zudem spielte die Politik eine nicht unbedeutende Rolle in der Glaubensfrage. Verhängnisvoll für den neuen Glauben war der Einzug des französischen Gesandten, der in jener Zeit seinen Sitz in Solothurn aufschlug und seinen mächtigen Einfluss geltend machte. Langsam nahm die Strömung gegen die «neue Lehre» in der Stadt und den Landgemeinden zu.

Entscheidend für die Niederlage des Protestantismus in Solothurn war der unglückliche Ausgang des zweiten Kappelerkrieges und der Tod Zwinglis am 11. Oktober 1531. Rasch machten sich die schlimmen Folgen geltend. Bald gelang es der katholischen Mehrheit, den Neugläubigen die Barfüsserkirche zu entziehen und den reformierten Kultus vor die Stadtmauern hinaus nach Zuchwil zu verbannen. Dieses Vorgehen veranlasste in den Tagen vom 29./30. Oktober 1533 einige unbesonnene Führer der Protestanten, den Versuch zu wagen, sich mit Gewalt eine Kirche in der Stadt und freie Ausübung des Gottesdienstes zu erzwingen. Die Verschwörung misslang: der Bürgerkrieg drohte auszubrechen, und nur das Eingreifen des Schultheissen Niklaus von Wengi vermochte Blutvergiessen zu verhindern. Allein den gestörten Frieden konnten weder er noch die eidgenössischen Unterhändler wieder herstellen. Die katholische Mehrheit vertrat ihre Stellung mit Energie und Nachdruck, und so war es nicht zu verwundern, dass sie schliesslich einen vollständigen Sieg erringen konnte.

Dem reformierten Gottesdienst wurde auch auf dem Lande ein Ende bereitet. Ein Prädikant nach dem andern wurde ausgewiesen und die Gemeinden zur Einführung der Messe verpflichtet. Den Schlussstein für die Neugläubigen in der Stadt Solothurn bildete ein Ratsbeschluss vom Mai 1534: «Diejenigen, welche an Sonn- und Bannen- (Gemeinde-) Feiertagen nicht zur Predigt und Messe gehen, oder welche nach *Lüsslingen* zur Predigt gehen, sollen mit einem Pfund oder Gefängnis bestraft werden.»

Während der übrige Teil des Kantons Solothurn dem Drucke unterliegt, findet im *Bucheggberg* eine andere Entwicklung statt.

1. Die bucheggbergischen Gemeinden

Der Bezirk Bucheggberg zählt vier Kirchgemeinden: Lüsslingen, Aetingen, Messen-Balm und Oberwil-Schnottwil.

Lüsslingen und Aetingen sind ausschliesslich solothurnische Ge-

meinden. Messen-Balm und Oberwil-Schnottwil sind solothurnisch-bernische Gemeinden. Messen hat den Sitz der Kilchhöre auf solothurnischem, Oberwil-Schnottwil auf bernischem Gebiet.

Die grössten Erfolge erzielte die reformierte Lehre im Bucheggberg. Hier besass Bern die hohe Gerichtsbarkeit und die Kollaturrechte von Aetingen, Lüsslingen und dem bernischen Oberwil, zu dem eine ganze Reihe bucheggbergischer Gemeinden pfarrhörig waren. Dazu umgab grösstenteils bernisches Gebiet die solothurnische Vogtei, so dass sie auch dem reformierten Einfluss der bernischen Landschaft offen stand.

Lüsslingen gab in der ersten Volksanfrage vom 3. Dezember 1529 folgende Antwort: «Haben angezeigt, das Mandat sei ihnen nicht zugekommen, und haben 19 Mann sich erboten, meinen Herren gleichförmig zu sein», mit anderen Worten die Gemeinde hat die Entscheidung der Regierung überlassen.¹

In dem Zeitabschnitt von 1530 bis zum zweiten Kappelerkrieg machte der neue Glaube auf der Landschaft bedeutende Fortschritte. So trat die Pfarrgemeinde Lüsslingen, die 1529 die Entscheidung der Regierung überlassen hatte, in der Zeit von 1530/31 ebenfalls zum neuen Glauben über. Der dortige Kirchmeier beklagte sich in Solothurn, dass nicht nur die Jahrzeiten, sondern auch Zehnten und Zinsen von solothurnischen und bernischen Untertanen nicht mehr bezahlt würden, worauf die Regierung beschloss, diese gerichtlich zu belangen; hingegen gestattete sie die Ablösung der Gülten. Das Jahrzeitenbuch händigte sie unter der Bedingung Bern aus, dass es den Landleuten übergeben werde. An dieser Entwicklung hatte jedenfalls der Prädikant Wilhelm Gipser starken Anteil, der am 7. November 1530 mit Jost Burkhard als Vertreter der Landschaft vor dem Rat erschienen war, um das Begehren der Neugläubigen um die Abhaltung einer Disputation zu unterstützen.² (Wilhelm Gipser ist 1514 Priester und Kaplan in Solothurn, 1525 in Zuchwil, 1528 in Wynigen, 1530 Prädikant in Oensingen, im gleichen Jahr in Lüsslingen. 1534 kommt er nach Sumiswald und 1542 ins Oberhasli, wo er 1559 stirbt.)

Aetingen gab bei der ersten Abstimmung vom 3. Dezember 1529 die Antwort: «Wollen den Handel meinen Herrn heimsetzen, sonst bei dem angezogenen Mandate bleiben.» Am 31. Dezember heisst es:

¹L. R. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, S. 159. Hans Häfliger, Solothurn in der Reformation, S. 42/43.

²Häfliger, S. 67, 85.

«Haben mit dem Mehr ihre Kirche geräumt und die Bilder verbrannt. Weil der Pfarrer zwei Messgewänder in sein Haus getragen und die Mätze nach dem Mandate nicht von ihm getan, bitten sie mit einem andern Prädicanten versehen zu werden.» Die Pfarrgemeinde teilte dem solothurnischen Rate mit, dass alle Einwohner ausser drei Mann sich gegen die Messe ausgesprochen hätten, worauf man übereingekommen sei, die Bilder zu verbrennen. Diese Verbrennung geschah Donnerstag nach Weihnachten 1529, und Freitag nach Dreikönigen 1530 waren nur noch drei Männer für Bilder und Messe. Auf die Bitte nach einem Prädikanten schlug Solothurn den ehemaligen Lesemeister des Barfüsserklosters, Peter Batt, vor, der einige Zeit in Aetingen predigte, jedoch Bern nicht genehm war. Als Prädikant Georg Binder die Pfarrei übernahm, begann in der Kirchgemeinde ein schärferer Kurs gegen den Katholizismus. In heftigen Ausführungen erging sich der Prediger gegen die Messe, die Götzendienst und vom Teufel her sei. Als ihn Vogt Hans Hachenberg in Solothurn traf und übel schalt, wettete er seinen Kopf, dass in der Bibel nichts über die Messe aufgezeichnet sei. Daraus entspann sich ein langer Rechtshandel, in dem Bern seinen Prädikanten lebhaft unterstützte. Solothurn schlug einen gütlichen Vergleich vor.³

Messen-Balm wurde in den Volksanfragen als eine Kirchgemeinde betrachtet, obwohl Balm damals noch selbständig war; die Kollatur gehörte dem Kloster St. Urban, die von Messen dem St. Ursenstift in Solothurn. Möglicherweise war damals in Balm kein Pfarrer, so dass die Einwohner nach Messen in die dortige Kirche zum Gottesdienst gingen. Bei der ersten Anfrage vom 3. Dezember 1529 heisst es: «Wollen dies, wie die von Aetigen, meinen Herren heimsetzen und ihrem Mandate geleben, Messe und Bilder haben.»⁴ Aber schon im Mai 1530 war die Pfarrei zur Reformation übergetreten, wie der solothurnische Rat an Bern schrieb. Nach der Einführung der neuen Lehre wollte die solothurnische Regierung nach ihrem Brauche die Kirchengeräte in Verwahrung nehmen, doch Bern setzte es in seiner Eigenschaft als hoher Gerichtsherr durch, dass sie auf diejenigen Untertanen verteilt wurden, die irgend ein Anrecht darauf hatten. In Messen kam es 1531/32 zu einer Auseinandersetzung zwischen dem reformier-

³ Schmidlin, S. 158/159. Häffiger, S. 85.

⁴ Häffiger, S. 86 und 130. Schmidlin, S. 159.

ten Pfarrer Niklaus Reinhart und den Landleuten einerseits und dem Chorherrenstift andererseits. Die Untertanen klagten beim solothurnischen Rat, dass der von ihnen an das Chorherrenstift zu zahlende Zehnten nicht wie bisher in Messen zum Verkaufe ausgerufen worden sei. In frühern Jahren hätten die Landleute die Möglichkeit gehabt, den Zehnten zu kaufen und statt des Korns das Geld an das Chorherrenstift zu geben. Die Regierung traf die Entscheidung, dass dieses Jahr dem Chorherrenstift der Zehnten zu liefern, in kommenden Jahren wieder in Messen zu verkaufen sei. Zugleich wies der Rat auf die Klagen von Pfarrer Reinhart das Chorherrenstift an, dem Prädikanten eine angemessene Pfründe zu geben und ein Haus zu bauen.

Oberwil-Schnottwil. Am frühesten fand der neue Glaube in den Gemeinden des Bucheggberges Eingang, die zur bernischen Kirchgemeinde Oberwil gehörten: vor allem Schnottwil, ferner Biezwil, Gossliwil, Biberen und Lüterswil. Durch das grosse Reformationsmandat vom Februar 1528 für das Gebiet des Standes Bern wurde auch in der Kirche von Oberwil der katholische Gottesdienst abgeschafft. Der seit 1509 daselbst amtierende Priester Michael Pfäffli unterzog sich ohne weiteres dem obrigkeitlichen Befehl. Er begab sich mit andern Kollegen aus dem Kapitel Büren persönlich nach Bern zur Unterzeichnung der Schlussätze der Berner Disputation. Sofort aber traf der (in seiner Mehrheit katholische) Rat von Solothurn seine Massnahmen, indem er den Leuten von Schnottwil, Biezwil und Umgebung den Besuch der Kirche von Oberwil verbot und sie nach Balm wies, dessen auf solothurnischen Boden stehende Kirche vom bernischen Reformationsmandat nicht betroffen wurde. Für die Charwoche, heisst es in jenem Ratsbefehl, werde man von Solothurn her einen Messpriester hinaufschicken – vermutlich sollte derselbe in der Kapelle von Schnottwil amtieren. Es wird in diesem Erlass ferner gesagt, die beiden Ammänner von Schnottwil hätten den Rat zu diesem Beschluss veranlasst. So scheint damals Schnottwil noch Neigung zum alten Glauben gehabt zu haben. In der Tat erklärte es sich in der ersten Abstimmung vom 3. Dezember 1529 noch für den alten Glauben: «Will bei meinen Herren bleiben, wie und was sie hierin ordnen.» Beim zweiten Volksentscheid war es dann anders. Der Ammann von Schnottwil, Büttinger, scheint 1533 mit demjenigen von Aetingen, Namens Hörsch, am Aufstand beteiligt gewesen zu sein, den die reformierte Minderheit in der Stadt Solothurn unternommen und der bekanntlich durch die mutige

Tat des Schultheissen Niklaus von Wengi in seinen Anfängen erstickt worden war. Wenigstens müssen die beiden am 6. November sich vor dem Rat darüber verantworten und den Eid ablegen. Die Kapelle von Schnottwil war 1505 erbaut worden; Bern befürchtete, dass dies den Rechten der Mutterkirche Abbruch tue; immerhin scheint es sich nachher damit abgefunden zu haben.⁵

Bern beanspruchte nun, wie wir sehen werden, im Bucheggberg neben dem Malefizrecht auch das Religionsrecht, die kirchliche Oberhoheit, und es verstund es auch, seine diesbezüglichen Ansprüche kräftig durchzusetzen. Dabei blieben die bucheggbergischen Kirchgemeinden einfach bei ihren angestammten Kapitelbezirken, Aetingen, Lüsslingen und Oberwil beim Kapitel Büren, Messen beim Kapitel Burgdorf (1807 dann Büren einverleibt). So wurden diese zum Teil solothurnischen Gemeinden zugleich mit den bernischen Glieder der neuentstandenen reformierten Landeskirche des Standes Bern.

2. Die Übereinkunft vom Jahre 1539

Die Übereinkunft des Jahres 1539 im Hinblick auf die Buchegger Gemeinden ist nur verständlich, wenn die Angelegenheit der konfessionellen Regelung der Kirchgemeinde *Kriegstetten* beachtet wird. Im Jahre 1529 haben sie erklärt: «Die aus der Kirchhöre haben sich erklärt, zu halten, was meine Herren machen, und ihnen gehorsam zu sein.» Später kam es zu einer Spaltung in der Gemeinde. 1530 verehelichte sich der Pfarrer, Ulrich Weber, und wurde Prädikant. Die Pfarrgemeinde, in Mehrheit katholisch, wandte sich an den Rat und bat um einen Messpriester. Diese Lage bot Anlass zu langwierigen Verhandlungen, auf die wir in diesem Zusammenhang nicht eingehen können. Bern stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kirche dem Messgottesdienst verschlossen bleiben solle. Bern verlangte nämlich, dass Solothurn die Beichte, Sakramente und Festtage in den bernischen hohen Gerichten, in Kriegstetten als «malefizische» Sachen abschaffe. Solothurn wandte ein, diese christlichen Sachen seien Jahrhunderte schon gebraucht worden, ohne dass man sie für malefizisch gehalten habe. Solothurn betonte, dass es in Kriegstetten «alle Herrlichkeit und Obrigkeit habe», das Malefiz ausgenommen. Am 3. Februar

⁵ Ernst Kocher, Zur Geschichte der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Oberwil b. B. (Berne Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1942, S. 204/205. Häfliger, S. 85. Schmidlin, S. 158/59.

1538 erschienen Abgeordnete von Kriegstetten an der Tagsatzung zu Baden und verlangten die Messe, die Bern ihnen abschlage. Der Berner Bote sagte, die Kriegstetter hätten vor Jahren gemehrt, einen Messerpriester *und* einen Prädikanten anzustellen. Am 19. Juli 1538 beschliesst der Rat zu Solothurn: die Boten, welche (an die Tagsatzung) nach Bern gehen, sollen Gewalt haben, wegen des Tausches in Betreff der Zehnten zu verhandeln. Wegen der Messe zu Kriegstetten haben sie Vollmacht, die Angelegenheit für ein, für anderthalb oder zwei Jahre stille zu stellen, vielleicht dass dann inzwischen ein Concil gehalten würde. Die Tagsatzung vom 26. Juli beschliesst: wegen der Messe zu Kriegstetten werden (die Abgeordneten von Solothurn) gebeten, (die von Bern) beruhigt und bei ihrer Oberherrlichkeit zu belassen; ohne Recht werde nichts nachgelassen; hiedurch werde aller Handel zerrüttet etc.⁶

Im Jahre 1539 gab Solothurn dem Drucke Berns nach. Am 26. Juli 1539 beschloss der Rat: «Meine Herren Klein und Gross Rät haben abermalen für sich genommen den Handel des Rates mit der Statt Bern, welche bisher an dem verwenden, dass Meine Herren von Bern zu Kriegstetten kein Mäss wollen lyden und dazu festhalten, wenn es zu Kriegstetten das Mehr werde, das Evangelium und ihren Glauben anzunehmen, dass meine Herren nicht wollen werden, und auf dasselbe geraten und angesehen, damit man die Spänen und mit ihnen zu Recht möge kommen, wiewohl meine Herren die biderben Leute von Kriegstetten, so sich gewichtlich mit meinen Herren vertragen, gerne wollen behalten als kommen möchte und die Messe in ihrer Pfarrkirche. Dieweil es aber nicht möglich, ohne einen Krieg gegen die Stadt Bern, dass man ihnen zu Willen stehen solle, wie sie begehren, das freie Mehr für die Messe oder das Evangelium anzunehmen.»⁷

Der Abschied vom 26. Juli 1539 wird folgendermassen formuliert: «Item als sich dann auch zwüschen uns beyden Stäten, Kriegstetten wegen, zugetragen hat, wir desselbigen halb mit einandern übereinkommen wie hernach folget, dem ist also, dass wie vielgemeldet von Solothurn, mit gedachten von Kriegstetten wöllen verschaffen, dass sie oft gemeldet unser Eydngenossen und Mitburger von Bern hie, und zu Tagen rüewig lassen, und aller Wys und Gestalt wie sy jetzt sind beliben werden, und an demselbigen Ort kein Mäss uffgericht, darzu haben wir vilgemeldet von Bern heiter ussbedingt und vorbehalten,

⁶ Schmidlin, S. 314–316. Eidg. Abschiede IV. I. c. ,S. 996.

⁷ Sol. R. M. 1539 (Bd. XXX), S. 92/93.

wenn sich über kurtz oder lang fügte, dass der Mehrteyls Kilchsgenossen zu Kriegstetten das Evangelium haben wollen, und dass durch sie gemehret wurde, dass alsdann dick gesagt unser Eydtgenossen und Mitburger von Solothurn, das nit wehren mögend noch sollend, in deheimen weg, sonders von deshalb an dem Ort wie in andern ihren nidern und unsern hohen Gerichten, handeln lassen söllind, und wie abgeredt ist, hiezwüsch kein Mäss wieder uffgericht werden.»⁸

Beim Austausch verschiedener Collaturen willigte Bern ein. Die Einführung des evangelischen Bekenntnisses in den bucheggbergischen Gemeinden ist damit zum ersten Mal in aller Form anerkannt. Es sollte nicht mehr in Frage gestellt werden.

3. Der Abschied vom Jahre 1577

Es ist verständlich, dass die Vereinbarung vom Jahre 1539 nicht von Dauer sein konnte, da die Angelegenheit von *Kriegstetten* in Wirklichkeit nicht geregelt wurde. Die Kriegstetter blieben standhaft beim alten Glauben. Montag nach Thomas 1539 verlangten sie vom Rate, ihrem Priester, der in Subingen wohnte, in Kriegstetten ein Haus bauen zu dürfen, damit er wenigstens bei ihnen wohnen könne; sie beehrten auch einen andern Priester, weil der jetzige nichts sehe, auch die Kirche zu erweitern. Der Rat wies sie ab: man könne in Kriegstetten keine Predigt noch Priesterhaus dulden, sonst würden die Berner einen Prädikanten hinsetzen; sie sollen in Subingen, wo der Pfarrer wohne, ein Haus bauen und die Kapelle daselbst vergrössern. Am 19. März 1543 beschloss der Rat, dass der Pfarrer zu Kriegstetten wegen des Rechtsbots Berns noch nicht Messe lesen, wohl aber seine Pfarrkinder mit dem hl. Sakrament versehen dürfe. Den 13. April 1573 wird festgestellt, dass der Pfarrer wieder in Kriegstetten wohne, denn unter diesem Datum wurde das Priesterhaus in Subingen verkauft. Im gleichen Jahre kam es zu einem Händel der Berner in der Kirche zu Kriegstetten. Die bernische Regierung entschuldigte sich, die solothurnische dankte für die Entschuldigung und zeigte an, dass sie dieselbe gut aufgenommen habe. Endlich kam es zu einer Regelung der unhaltbaren Verhältnisse.

⁸ Joh. Georg Wagner, Einer loblichen uralten Statt Solothurn viljährige Streithandlung und entlich darauff erfolgter gütlicher Betrag mit dero Eydtgenossen lobl. Statt Bern, die Herrschaft Bucheggberg und einen theyl der Herrschaft Kriegstetten, wie auch beyde Zoll Stätt Büren und Nydauw belangend. 1667, S. 51.

Den 19. November 1576 bot Solothurn, weil wegen des ärgerlichen und lasterhaften Lebens des Prädikanten Hans Arn zu Messen beiden Städten täglich grosse Klagen zukommen, dem Stande Bern *die Abtretung des Collaturrechtes zu Messen* durch das St. Ursenstift an, und zwar gegen *Wiedergestattung des katholischen Gottesdienstes zu Kriegstetten*.⁹

Der «Abscheyd des gehaltenen Tags zu Fraubrunnen 19. Novembris 1576» hat folgenden Wortlaut:

«Darnach als die Herren Legaten von Solothurn im Namen ihrer Herren und Oberen von der Collatur wegen zu Messen, der Stifft St. Ursen zuständig, wyter anzogen, diewyl täglich des Praedicanten ergerlichen Lebens und Wandels halb grosse Klag für die beyd Stätt kommt, und wenig besserung daher zu erhoffen, es wer denn sach, dass etwas andern stattlichen Insächens dawider getan wurde, dass deshalb berührter ihrer Herren und Oberen bedencken dahin stünde, dass man durch Mittel einer gütlichen Verglychung des Kilchgangs halb zu Kriegstetten, sölliche Unordnung, die sich bisshar zu Messen zuge tragen hat, abschaffen, und namlich ein statt Bern zulassen sölle, dass die von Kriegstetten, so nun lange Zyt weder mit Predig, noch Mäss allda versächen worden, so während ihre Herren und Oberen dess erbietens, mit ihren Stifft-Herren dahin zereden, und handlen, dass sy einer Statt Bern die Besatzung und Entsatzung eines Praedicanten zu Messen, zu Uebung ihrer Religion, und Reformation, nach ihrem gefallen, gänzlich heimstellen, und übergeben, und auch einem Praedicanten daselbst ein gut rychlich Usskommen seiner Pfrund halb, gevolgen lassen müssten. Das haben die Herren Gsandten der Statt Bern hinter sich genommen, an ihre Herren und Oberen zebringen, sich ihres guten Willens darüber zu entdecken.»¹⁰

Bern nahm den Vorschlag an. Den 3. Januar 1577 kam zwischen den bernischen Abgeordneten Ludwig von Mülinen, Schultheiss, Nicol. von Diesbach, Nicol. Graffenried, Seckelmeister, und denjenigen von Solothurn Urs Ruchti, Schultheiss, Urs Wilstein, alt-Schultheiss, Stephan Schwaller, Venner und Urs Suri folgender Vertrag zustande:

Auf Grund der «Tagleistung» zu Fraubrunnen «haben sich die Herren Gesandten von Bern, ihres jetzigen Befelchs ungefährlich uf

⁹ Schmidlin, S. 318.

¹⁰ Joh. Georg Wagner, S. 90.

nachfolgende Meynung vernemmen lassen, als namblich dass ihre Herren und Oberen sich in dem uffgerichteten Vertrag so under andern der Kilchen halb zu *Kriegstetten* meldung tut, genugsamblich ersehen und aber unangesehen desselben in bedenken alter Eydtnossischer Trüw und Liebe, so ihre Herren und Obren jederzyt an einer Stätte Solothurn gespürt, so wöllen sy zulassen, dass gemeldten ihre getrüwen lieben Eydngenossen und Brüder der Stätte Solothurn in ihrer Kilchen zu *Kriegstetten* ihre Religion mit Praedigen Messhalten Touffen Bichthören und allen andren ihrer Religion zugehörigen Ceremonien wie von altershar beschehen hinfür nach allem ihrem Gefallen bruchen üben und halten mögen lassen, doch dieweil der Vertrag zugibt, dass man die Kilchgenossen von *Kriegstetten* wann sie ihrer der Gesandten von Bern Herren und Obren Religion annehmen und einen Praedicanten zu haben begehrt, denselben bewilligen und das mehren hierumb ihnen lut des Vertrags nit abgestrickt solte werden, dass och selbige Bewilligung dem Vertrag in all ander weg unschedlich syn, und gänzlich darby bleiben. Wann ouch etliche derselben zun Ziten von der nächsten Gelegenheite wegen in ihren Herren und Obern Kilchen zur Predigt giengen dass man sie darum nicht fechen solle.

Hiergegen ouch dass an statt sollicher Bewilligung einer Statte Bern, die Besatzung und Entsetzung eines Praedicanten ihrer Religion zu *Messen* hinfür zustan, die Underthanen daselbs wie die bis anher *am gantzen Buchibärg* gewesen und noch ist, fürer also halten, *ein Statt Solothurn sy ane allen Intrag und Weigerung darby verblyben lassen*, und sy dero gehorsamen sollendt, und ob sich zun Zyten begeben dass sy sich mit Eebrüchen oder andern Laster gemelter Religion zuwider vergiennendt, dass dann ein Statt Solothurn sy und solliche Fähler und begangene Laster in ihrem verdienen nach strafen solle.

Daruff haben sich die Verordneten der Statte Solothurn an statt ihrer Herren und Oberen entschlossen, wie sy Befelch und Gwalt habendt, diesren Artickel mit ihren getrüwen Eydngenossen Mitbürgern und Brüdern der Statte Bern anzenemmen (wie ouch sy hiermit thügendt) syendt hierneben erbietig dem Praedicanten zu *Messen*, an der Pfrundt nützit abbrechen, und ihme zu Anfang das Huss in gute Ehr zu legen, also dass er daselbs demnach in gutem Wesen und Ehren erhalte, und mit Gefährden oder Mutwillen nützit darin geschände verwüste noch zerbreche, doch sonst ussert der Besatzung und Entsetzung eines Praedicanten zu obgehörter Religion den uffgerich-

teten Vertragen ouch einer Stifft Sant Ursen, und dero Nachkommen ihrer Collatur Zinsen, Zehenden und andrer diss orts habenden Gerechtigkeit, in allweg ohne schaden und abbruch.»¹¹

4. Der Wynigervertrag von 1665

Die beiden Stände Solothurn und Bern traten in Wynigen am 8. und 18. November 1665 zu Verhandlungen zusammen, um die zwischen den beiden Ständen hängigen Differenzpunkte zu bereinigen. Es handelte sich vor allem um wirtschaftliche Belange, die mit der Schiffahrt auf der Aare zusammenhingen, um den Zoll zu Nidau und das Geleit an den verschiedenen Punkten des bernischen Gebietes. Die Gutheissung durch die beiden Städte erfolgte am 27. November und 10. Dez. 1665.

Der Beschluss über die kirchlichen Punkte lautet wie folgt:

«Und als in diser Handlung, auff seiten unserer deren von Bern, in mehrerem anzogen worden, was massen in dem vorigen Vertrag 1539 vorbehaltlich fürsehen und begreifen, wann sich über kurtz oder lang fügte, dass der mehrtheyl Kilchgenossen zu Krigstetten, das Evangelium haben wöltend, und dass durch sie gemehrt wurde, dass alsdann dick gesagt unser Eydngenossen und Mitburger von Solothurn dass nit weren mögend noch sollend, in kein Weg: Sonders uns (die von Bern) desshalb an dem ort, wie in andern ihren Nidern, und unsern Hohen Gerichten, handeln lassen sollend: dass auch in demselben Vertrag weiters folgt: Item wir von Solothurn haben uns auch auf unser Eydngenossen und Mitburger von Bern ansinnen begeben, die Laster so in unsern Nidern und ihren Hohen Gerichten, da ihr Reformation angenommen, hienach fürgehen werden, Es seye mit zutrinken, schweren, spihlen, Hurey und ander Gestalt, zestrafen, damit dieselben abgestellt werdend: Mit fernerem eröffnen, dass das eine und andere, in dem nachgehenden Abscheid vom Jahr 1577 widerholet und erfrischet worden, mit folgenden Worten: ‚Doch dieweil der Vertrag 1539 zugibt, dass man die Kilchgenossen von Kriegstetten, wann sie ihrer der Gesandten von Bern Herren und Oberrn Religion annemmen, und einen Predicanten ze haben begehrt, denselben bewilligen, und das mehren hierumb: ihnen laut des Vertrags nit abgestrickt solte werden: dass auch solche Bewilligung (verstehet sich auff dass disem Puncten im Vertrag vorgeht) dem Vertrag in all ander weg

¹¹ Joh. Georg Wagner, S. 98.

ohnschedlich seyn, und gäntzlich darbey bleyben: Wann auch etliche derselben zu zeiten von der nächsten Gelegenheit wegen, in ihrer Herren und Obern Kirchen zu Predig giengen, dass man dieselben darum nit fechten sölle. Hingegen auch, dass an statt solcher Bewilligung, einer Statt Bern, die Besatzung und Entsatzung eines Predicanten ihrer Religion zu Messen hinfüro zustahn. Die Underthanen dasselbst, wie die bisher am gantzen Buchenberg gewesen und noch ist, fürer also halten: Ein Statt Solothurn sey ohn allen Eintrag und Weigerung darbey verbleiben lassen, und sie dero gehorsamen söllend. Und ob sich zu zeiten begeben, dass sie sich mit Ehebrüchen, oder anderen Lasteren, gemelter Religion zuwider, vergiengend, dass dann ein Statt Solothurn sie umb solche Fähler, und begangene Laster, ihrem verdienen nach straffen solle.‘ Habend hierauff wir die mehrbemelten beyde Stätt uns dahin verglichen, und gegen einanderen freundlich erklärt, dass wir die von Bern, bey dem obgeschribnen Rechten und befügsamme, auch deren Uebung, die Evangelische Religion am Bucheggberg und dero Erhaltung betreffend, verbleiben wöllend, der Meynung dass es der Kriegstettischen Kirchengenossen Freyheit halb zu dem mehren umb das Evangelium, und zum Kirchgang in vernachbarten Bernischen Kirchen bey obbeschribnem Inhalt der Verträgen auch sein Verbleibens haben: Uns denen von Solothurn aber dass auch obbeschribner masen uns zuständige Laster-Straffrecht hierinn heiter vorbehalten seyn: Unnd je ein theyl dem anderen, an solchem seinem Rechten, weder Eintrag, Newerung, Abbruch noch Hindernuss zufügen solle.»¹²

Es handelt sich also um eine Bestätigung der Vereinbarungen von 1539 und 1577. Die kirchenrechtliche Lage bleibt dieselbe.

5. Das Concordat vom Jahre 1806

Die Mediationsverfassung von 1803 legte der solothurnischen Regierung die Pflicht auf, die katholische *und* die protestantische Religionsübung zu schützen. Im übrigen blieb das Verhältnis zu Bern; nur wurde es der neuen Zeit angepasst, und es wurde da bereits ungefähr der heute herrschende Grundsatz aufgestellt, dass die bucheggbergischen Gemeinden in ausserkirchlichen Angelegenheiten unter Solothurn, in innerkirchlichen dagegen unter Bern stehen sollten.

¹² Joh. Georg Wagner, Seite 316/17.

Zur Vorbereitung des neuen Konkordats arbeitete der Kirchenrat des Kantons Bern ein ausführliches Gutachten aus, das er unterm 10. März/15. Mai 1804 der Regierung unterbreitete.¹³ Interessant ist die historische Einleitung, die wir hier zitieren:

«Die vornehmsten Akte, welche die kirchlichen Verhältnisse des hiesigen Cantons mit dem Canton Solothurn bestimmt, ist der Wyniger Vertrag von Ao. 1665, welcher sich teils auf einen frühern Vertrag von 1539, und auf einen Abschied von 1577 bezieht, teils durch Correspondenz zwischen den beiden lobl. Ständen Ao. 1669 und 1670, und noch später durch Schreiben der Regierung von Bern an die von Solothurn, in der Jahren 1744 und 1753 erläutert worden ist. Nebst diesem Vertrag verdient hier auch die Instruktion für die bucheggbergischen Pfarrer angeführt zu werden, welche auf höhern Befehl Ao. 1676 ausgefertigt worden ist, und wovon in jedem der dortigen Pfarrhäuser ein Exemplar liegen soll.»

Das Gutachten betrifft: a) die Kirchensachen, b) die Schulsachen und c) das Consistoriale. Wir erwähnen hier nur die wichtigsten Punkte der «Kirchensachen»:

«1. Dass Niemand in den bucheggbergischen Gemeinden Aetigen, Läuslingen und den in die Herrschaft gehörigen Anteile der Kirchspiele Oberwil und Messen ein Bürgerrecht besitzen können, er sei denn reformierter Religion.

2. Kein anderer öffentlicher Gottesdienst soll in besagten Gemeinden gestattet sein. Alles insofern sich solches mit dem Art. XXX der durch die Vermittlungsakte dem Canton Solothurn zugesicherten Verfassung verträgt.

3. Die Ehen von bucheggbergischen Angehörigen mit katholischen Weibern sollen nach dem reformierten Ritus vollzogen werden, und die in diesen Ehen erzeugten Kinder der Religion des Vaters folgen.

4. Der hohe Stand Bern als Collator erwählt, beeidigt und entsetzt die Pfarrer in dem Bucheggberg.

5. Die getroffene Wahl wird von dem hohen Stand Solothurn als Landesherrn bestätigt.

6. Als Glieder der Classe Büren werden sie von dem Dekan dieser Classe den Pfarrgemeinden, in Gegenwart der HH. Repräsentanten der beiden hohen Stände vorgestellt».
usw. Bestimmungen über Liturgie etc.

¹³ Protokoll des Kirchenrates des Kantons Bern 1804, S. 118 ff. und 152 ff.

Immerhin erhob sich damals im Schosse der Bernerregierung die Frage, ob nicht eine Trennung dieser Gemeinden auf Grund der Kantonsgrenzen in Aussicht zu nehmen sei. Dieselbe hätte die Kirchgemeinden Messen und Oberwil betroffen. Die erste umfasst ja zur ungefähren Hälfte bernisches Terrain, die Kirche jedoch erhebt sich auf solothurnischem Boden. In Oberwil dagegen steht die Kirche auf bernischem Gebiet, der grössere Teil der Gemeinde liegt aber im Kanton Solothurn. Der Kleine Rat von Bern verlangte die Beantwortung folgender Fragen (Beschluss vom 27. März 1805):

«Ob bei Eintritt der Reformation die Kirchspiele vom Bucheggberg und Oberwil gleich wie heutzutage zusammengesetzt waren?

Ob die Zusammensetzung dieser Kirchspiele in etwas auf die kirchlichen Verhältnisse des Cantons Bern eingewirkt haben?

Wie viele Einwohner des Cantons Bern in dem Canton Solothurn kirchspänig, und wie viel solothurnische Angehörige in dem Canton Bern kirchspänig sind?

Wie viel und was für Art Einkommen die reformierten Pfarrer des Bucheggberg aus dem Canton Bern beziehen und wie viel Solothurn für den Gottesdienst und die Schulen dieser Gemeinden beiträgt? – und im Gegensatz, wie viel und was für Art Einkommen die Pfarrer des Cantons Bern, so solothurnische Angehörige in ihrer Kirchgemeinde haben, aus dem Canton Solothurn beziehen, und was der Canton Bern zu ihrem Gottesdienst und Schulen beiträgt?

Endlich dann, *ob es nicht der Fall wäre, dass alle kirchlichen Angelegenheiten in die Grenzen des Cantons eingefristet würden, und mit Solothurn eine gänzliche Trennung und Absonderung stattfinden sollte?* »¹⁴

Ein Gutachten des kantonalen Kirchenrates von Bern verneinte aber diese Frage. In ökonomischer Hinsicht würde Bern wohl gewinnen, indem es auf diese Weise von seinen ganz beträchtlichen Beiträgen an die bucheggbergischen Pfarreien befreit würde; für Solothurn aber wäre die Trennung vom finanziellen Standpunkt aus verhängnisvoll. Jedenfalls sei sie aus politischen und moralischen Gründen zu verwerfen. Berns Einfluss habe in diesen Gegenden das reformierte Bekenntnis eingeführt und erhalten. Dieser Umstand lege denn auch der gegenwärtigen Regierung gewisse Pflichten auf. Die Bucheggberger hingen in religiöser Beziehung fest und treu an Bern, so dass eine Losreissung heftige Erschütterungen zur Folge haben

¹⁴ St. A. Bern, Ratsmanual 1805, S. 213.

könnte usw. *Auch die solothurnische Regierung wollte von einer Trennung nichts wissen.*

Darum heisst es im Brief Solothurns an Bern vom 1. September 1806: «Wir sind überzeugt, dass die Bande der alten Freundschaft und der guten Nachbarschaft durch (des Concordats) getreue Befolgung noch enger werden verknüpft und allem vorgebogen werden, was die gegenseitige Freundschaft beidseitiger Angehöriger stören könnte.»¹⁵

Das durch die Konferenzen vom 2. September 1805 und 1. August 1806 in Fraubrunnen vorbereitete und ausgearbeitete *Konkordat* über die kirchlichen Angelegenheiten im Bucheggberg hat folgenden Wortlaut:

Demnach der Canton Solothurn durch die politischen Ereignisse des Jahres 1798 in die volle ausschliessliche Landeshoheit des Bucheggbergs eingetreten und demselben zugleich die Garantie des eingeführten Gottesdiensts nach der evangelisch-reformierten Glaubenslehre in den bucheggbergischen Gemeinden Oberwyl, Messen, Leusslingen und Aetingen – insoweit sie zur solothurnischen Botmässigkeit gehören – zukommt, so haben beide lobl. Stände Bern und Solothurn in Absicht, die bestehenden freundschaftlich brüderlichen Verhältnisse zu befestigen gutgefunden, die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, welche dadurch einige Veränderungen erlitten haben –, den gegenwärtigen Verhältnissen näher anzupassen, demzufolge sind die beauftragten Endsunterschiedenen HGHrn. Ehrengesandten zu näherer Bestimmung des unterm 2. und 3. September 1805 entworfenen Concordats zusammengetreten, und haben auf Ratification ihrer hohen Constituanten hin folgende Punkte einmütig verabschiedet und beschlossen:

1. Die von dem hohen Stand Bern in seinen Landen für die evangelisch-reformierte Glaubenslehre eingeführte Liturgie und Kirchengebräuche sind auch als solche im Bucheggberg von der Regierung des hohen Standes Solothurn angenommen, bestätigt und allein als verbindlich erklärt.

2. Abänderungen in dieser Liturgie und Kirchengebräuche können nur auf den Fall stattfinden, wenn der hohe Stand Bern sie für seine Lande nötig erachtet, und der hohe Stand Solothurn seine landesherrliche Sanktion – insofern es den Bucheggberg anbetrifft – dazu gibt, von wo aus sie alsdann werden publiziert und in Vollziehung gesetzt werden.

¹⁵ St. A. Sol., Cop. 1806, S. 46.

3. Die Pfarrer im Bucheggberg werden aus der bernerischen Geistlichkeit gewählt. Solothurnische Angehörige reformierter Religion haben das Recht, in das bernische Ministerium aufgenommen und dadurch aller Rechte bernischer Geistlicher genoss zu werden.

4. Die Pfarrer des Bucheggbergs stehen unter der Aufsicht der Classe von Büren, wohin der ganze Bucheggberg gehören soll.

5. Die Schulmeister am Bucheggberg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortspfarrers, und des unter den Bucheggbergischen Pfarrern gewählten mit dem Erziehungsrate in Solothurn in Correspondenz stehenden Schulcommissärs, alles nach den bereits vorhandenen Solothurnischen Verordnungen.

6. Die in jedem Kirchsprengel des Bucheggbergs eingeführten Sittengerichte sollen auch ferner beibehalten werden.

7. Um über die in beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Gegenstände eine zweckmässigere und gedeihlichere Gleichförmigkeit herbeizuführen, wurden beide hohen Stände sich in freundschaftliche Correspondenz einlassen.

8. Die Regierung des hohen Standes Solothurn erwählt, auf einen zweifachen Vorschlag der Regierung des hohen Standes Bern, die Pfarrer am Bucheggberg, sie beedigt und installiert dieselben.

9. Die Regierung des hohen Standes Bern versichert dagegen, den der bisherigen Collatur-Rechten anhängigen oekonomischen Beitrag für die betreffenden Pfarrer, für die Kirche und die Pfarrgebäude zu leisten.

10. Die Regierung des hohen Standes Solothurn ihrerseits sichert der Regierung des hohen Standes Bern den vollen Genuss der den Collatur-Rechten am Bucheggberg anhängigen Collatur-Gefälle zu.

11. Beide Regierungen versichern den wirklichen Instituten der Pfarreien Messen, Oberwyl, Aetigen und Leusslingen die Integrität ihres bisherigen Vermögens in ihren respektiven Cantonen zu, und führen gemeinschaftlich die Aufsicht über die Verwendung derselben.

12. Beide Regierungen behalten sich vor, nach Erfordernis der Umstände die angemessenen Modifikationen und Abänderungen dieses Concordates gemeinschaftlich zu treffen.

13. Alle im gegenwärtigen Concordat nicht aufgenommenen, die Solothurnischen Gemeinden des Bucheggbergs betreffenden Bestimmungen bleiben den landesherrlichen Rechten des hohen Standes Solothurn vorbehalten.

So beschehen auf der abgehaltenen Conferenz in Fraubrunnen den 1. August 1806.

F. Viktor von Effinger des Rats zu Bern.	Lüthy des Rats. Edmund Glutz
Kirchberger von Mont Oberamtmann zu Fraubrunnen.	Oberamtmann am Bucheggberg.

Die Ratifikation erfolgte in Bern am 27. August 1806, in Solothurn am 1. September 1806.

6. Das Concordat vom Jahre 1818

Von beiden Seiten wurde im Jahre 1817 der Wunsch geäußert, es möchten Bestimmungen des Konkordats von 1806 einer Revision oder Abklärung unterworfen werden. Die neue Konferenz wurde auf den 24. September nach Fraubrunnen anberaumt, nachher auf den 27. November verschoben.

Von Solothurn aus stellte der Rat am 14. September 1817 fest: «Es finde der hiesige Stand infolge Bestimmung des Art. 7 des Concordats von 1806, welcher über die Einrichtung der Schulmeister und Sittengerichte im Bucheggberg zu Herbeiführung zweckmässiger und ge-
deihlicher Gleichförmigkeit eine nähere freundschaftliche Verabredung unter den Ständen vorbehält, sich geneigt:

I. Die Vorschrift festzusetzen:

- a) Niemand als Schulmeister im Bucheggberg anzustellen, der nicht den erforderlichen Unterricht erhalten und bei einer durch die Herren Pfarrer vorzunehmenden Prüfung sich als fähig zum Lehramt erwiesen hat.
- b) die Schulordnung im Bucheggberg neuerdings auskünden und einschärfen zu lassen.

II. Dem Grossen Rat anzutragen:

- a) dass die bernischen Chor- und Ehegerichtssatzungen als Norm der ehegerichtlichen Verhältnisse im Bucheggberg aufgestellt werden möchten.
- b) dass die ehegerichtlichen Streitigkeiten der bucheggbergischen Angehörigen in erster Instanz durch ein von einem Ratsglied präsiertes und aus dem Oberamtmann und drei Herren Pfarrern bestehendes Ehegericht und in zweiter und letzter In-

stanz durch das Appellationsgericht entschieden werden sollen, und endlich

- c) dass in jeder Kirchgemeinde ein Chorgericht wie im Kanton Bern eingeführt werden solle.»¹⁶

Von Bern aus wurde am 18. Herbstmonat 1817 in einem Schreiben an den Oberamtmann von Büren festgestellt: «Als ein abermaliger Beweis von der Notwendigkeit, dass mit dem benachbarten Stand Solothurn eine Conferenz zu womöglicher Auseinandersetzung der kirchlichen Verhältnisse im Bucheggberg abgehalten werde, erhalten wir Eure Anzeige vom 12, über die auf diesen Tag durch den Hrn. Oberamtmann am Bucheggberg zusammenberufene Versammlung der dasigen Geistlichen, um die Abhaltung eines Solothurnischen Cantonal-Bättages zu beraten, woselbst dann der ebenfalls dazu eingela-dene Hr. Pfarrer Wetzler von Oberwyl sich förmlich gegen jede dergleichen Verfügung verwahrte, zu welcher nicht vor allem aus, die Einwilligung seiner Obrigkeit eingeholt und erhalten sein werde. Wir wollen nunmehr gewärtigen, ob die Regierung von Solothurn dieser Angelegenheit halb sich direkt an Uns wenden wird, in welchem Fall wir dann derselben unsre manigfachen Bedenken gegen eine so unzweckmässige Verfügung mitteilen und kräftige Einwendungen dagegen machen würden.»¹⁷

Das *Concordat* vom 4. April 1818 ist zum grössten Teile eine Wiederholung und Bestätigung desjenigen vom Jahre 1806. Neu sind die folgenden Punkte gefasst:

«Art. 5. Die Schulmeisterstellen im Bucheggberg sollen nur an solche vergeben werden, welche vom löbl. Kirchenrat des Standes Bern geprüft und mit einer Attestat versehen sind, dass sie zu den Schullehrerstellen im Canton Bern fähig seien: die Schullehrer im Bucheggberg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarren und des unter den Bucheggbergischen Pfarrern gewählten, mit dem Erziehungsrat des hohen Standes Solothurn in Correspondenz stehenden Schulcommissärs, wobei der diesörtige Nexus der Ortspfarren mit der Classe Büren anerkannt wird: die obere Leitung und Aufsicht des Schulwesens im Bucheggberg aber ist den weltlichen Mitgliedern des Erziehungsrates des hohen Standes Solothurn übertragen, welche in wichtigen Fällen den Schulcommissär mit Sitz und Stimme zuziehen werden. In den Schulen des Bucheggbergs endlich sollen keine andern

¹⁶ St. A. Sol., R.M. vom 14. September 1817.

¹⁷ St. A. Bern, R. M. S. 362.

Schulbücher gebraucht werden, als solche in den evangelisch-reformierten Schulen des hohen Standes Bern eingeführt sind.

Art. 6 In betreff der Chor- und ehegerichtlichen Verhältnisse im Bucheggberg ist folgendes festgesetzt:

a) In jeder der vier evangelisch-reformierten Kirchgemeinden soll ein Sitten- und Chorgericht mit der gleichen Bildung und den Attributen wie in den evangelisch-reformierten Landen des hohen Standes Bern eingeführt werden.

b) Die Streitigkeiten der evangelisch-reformierten Angehörigen des Bucheggbergs in Ehesachen sollen durch ein von einem Ratsmitglied des hohen Standes Solothurn präsiertes und aus dem Oberamtmann und drei Pfarrern am Bucheggberg bestehendes Ober-Ehegericht in erster und durch Ober-Appellationsgericht des hohen Standes Solothurn in zweiter und letzter Instanz entschieden werden.

c) Endlich sollen die Chor- und ehegerichtlichen Satzungen des hohen Standes Bern vom Jahr 1787 als gesetzliche Vorschrift aufgestellt und beobachtet werden. Abänderungen in diesen Satzungen können nur auf den Fall stattfinden, wenn der hohe Stand Bern sie für seine evangelisch-reformierten Lande nötig erachtet und der hohe Stand Solothurn seine landesherrliche Sanktion, insofern es den Bucheggberg betrifft, dazu gibt, von wo aus sie alsdann werden publiziert und in Vollzug gesetzt werden.

Abgeordnete von Bern:

F. von Mutach

von Kirchberger von Roll.

Abgeordnete von Solothurn:

Lüthy

Amanz von Glutz.

Durch die Einführung der Chorgerichte nach bernischem Muster wurde, ein wenig post festum, ein Jahrhunderte lang dauernder Streit zwischen den beiden Ständen mit einem Sieg Berns abgeschlossen.¹⁸

7. Die Übereinkunft vom Jahre 1875 und Zusatz vom Jahre 1885

Das Jahr 1874 brachte den Beginn neuer Verhandlungen zwischen den beiden Ständen Bern und Solothurn.

Die Veranlassung bot einerseits der Erlass eines neuen *bernischen Kirchengesetzes*, das am 18. Januar 1874 vom Bernervolke angenommen

¹⁸ St. A. Bern, Dekretenbuch Bd. 11, S. 208–211. E. Kocher, Das Chorgericht im Bucheggberg, S. 67 ff.

wurde. Daher sah sich der Regierungsrat des Kantons Bern unterm 23. Mai veranlasst, sich an den Kanton Solothurn zu wenden, um die Einwilligung zur Neuordnung zu erhalten. Am 7. Juni 1874 schrieb Solothurn an Bern, «dass wir die Einwilligung dazu erteilen, dass die hierseitigen den Kirchgemeinden Messen und Oberwil angehörenden Gemeinden Messen, Balm, Brunnenenthal, Gächliwil und Oberramsern, Schnottwil, Bibern, Biezwil, Gossliwil und Lütterswil sich provisorisch und unvorgreiflich einer spätern Uebereinkunft nach Eurem neuen Kirchengesetze organisieren und nach Grundlage dortseitiger Verordnung vom 27. April 1874 kirchliche Stimmregister anlegen. Hierbei müssen wir aber den Wunsch ausdrücken, dass das Concordat über die kirchlichen Verhältnisse vom 29. Dezember 1817 und 29. Jänner 1818 beförderlichst einer Aenderung unterworfen werde, zu welchem Zwecke wir Euch die Anordnung einer Conferenz mit Euren Abgeordneten vorschlagen und wozu wir unsrerseits die Herren Regierungsrat (W.) Vigier und (Amanz) Jecker bezeichnen».¹⁹

Auf der andern Seite musste eine Neuordnung die *Ausdehnung des Geltungsgebietes* in Berücksichtigung ziehen.

Durch das «Gesetz über Einführung eines öffentlichen evangelisch-reformierten Gottesdienstes in *Solothurn* vom 1. April 1835» war die *reformierte Kirchgemeinde Solothurn* gegründet worden. Der Erlass dieses Gesetzes wurde begründet wie folgt: «Da die evangelisch-reformierte Einwohnerschaft in Solothurn um Bewilligung zur Einführung des Gottesdienstes ihres Glaubensbekenntnisses und Unterstützung in ihrem Vorhaben eingekommen ist und es dem Staate nicht anders als erwünschtlich scheinen muss, dass diesen nach der letzten Volkszählung bereits auf die Zahl von 175 angestiegenen Einwohnern, welche sich seither vermehrt haben und bei erleichterten Niederlassungsverhältnissen noch vermehren dürften, der nötige religiöse Unterricht und Trost zu Teil werde...»

Die Statuten vom 4. Mai 1835 nennen als Glieder der neuen Kirchgemeinde: «die protestantischen Bewohner der Stadt und Umgebung von Solothurn.» Die Konstituierung erfuhr ihre Ergänzung durch den Anschluss an das Kapitel Büren und damit die eigentliche Einfügung in die bernische Landeskirche. Die Behörden der Kirchgemeinde begründeten ihr Gesuch mit der tatsächlichen Lage der Vereinsamung von Gemeinde und Pfarrer. Die Gemeinde hat den Anschluss an eine

¹⁹ R. M. vom 7. Juni 1874.

grössere Gemeinschaft nötig, und der Pfarrer sollte im Bedürfnisfalle durch den Helfer aus dem Kanton Bern Aushilfe erfahren. Zudem hat der amtierende Pfarrer (Joh. Ludwig Lindt) nur 5 Jahre Urlaub zur Übernahme der Stelle erhalten, so dass er sich nach Ablauf dieser Frist genötigt sehen würde, wieder in den Kanton Bern zurückzukehren, wenn er nicht im Range ausgeschaltet werden soll. Die Schreiben des Kirchenvorstandes an die Kommission des Innern des Kantons Solothurn und den Erziehungsrat des Kantons Bern wurden schliesslich unterstützt durch ein Schreiben des Kleinen Rates von Solothurn vom 12. April 1838. Am 2. Mai 1838 erwiderte die Regierung von Bern das Gesuch und genehmigte den Anschluss der reformierten Gemeinde von Solothurn an das Kapitel von Büren und erteilte dem Erziehungsdepartement den Auftrag, das weiter Nötige in dieser Hinsicht anzuordnen. In der Folge wurden die Visitationsberichte nach Bern übermittelt, wie von jeder andern bernischen Kirchgemeinde. Die Übereinkunft vom Jahre 1875 umschreibt die Gemeinde Solothurn: «Solothurn, bestehend aus der reformierten Pfarrei Solothurn und den zerstreuten Protestanten in den Aemtern Solothurn-Lebern und Kriegstetten.» Es blieb bei dieser Fassung, obschon die Kirchenvorsteherschaft Solothurn ihre Bedenken äusserte, da die wachsende Zahl der Protestanten in den genannten Bezirken nur schwer zu bedienen sei. Das hatte zur Folge, dass später die neuen Kirchgemeinden Derendingen, Biberist-Gerlafingen und Grenchen ohne weitere Abmachungen zur bernischen Landeskirche gehörten.²⁰

Die Volkszählung des Jahres 1870 erzeugte folgende Zahlen: Im Bezirk Bucheggberg 6128, in der Stadt Solothurn 1291, im Bezirk Lebern 1301, im Bezirk Kriegstetten 1701 Seelen, so dass das neue Gebiet rund 4500 Protestanten zählte.

An der in Solothurn abgehaltenen Konferenz der beiden Stände wurde die «*Übereinkunft* zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn» unterm 17. Februar 1875 abgeschlossen. Die Ratifikation der beiden gesetzgebenden Behörden folgte im Herbst 1875. In *Bern* führte Regierungspräsident W. Teuscher, Kirchendirektor, in der Sitzung des Grossen Rates aus: «Von altersher waren die reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs im Kanton Solothurn, nämlich Oberwyl, Messen, Lüsslingen und Aetigen

²⁰ G. Appenzeller, Die reformierte Kirchgemeinde Solothurn 1835–1925, S. 12/13, 35.

dem bernischen Kirchenverbande einverleibt, und wünschen dieselben, auch fernerhin in demselben zu verbleiben. Das diesbezügliche im Jahre 1817 zwischen den Ständen Bern und Solothurn abgeschlossene Konkordat passt aber nicht mehr in allen Punkten zu den damaligen Verhältnissen, wie sie durch die neuere Gesetzgebung der beiden Stände geschaffen worden sind. Dazu kommt nun noch, dass sich seither in der Stadt Solothurn eine evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde gebildet hat, welche ebenfalls in den bernischen Kirchenverband aufgenommen zu werden wünscht. Es wurde deshalb von Abgeordneten der beiden Stände unterm 17. Februar 1875 (Bern: Regierungsrat W. Teuscher und Regierungsrat Joh. Ritschard, Solothurn: Regierungsrat Albert Brosi und Regierungsrat W. Vigier) eine neue Übereinkunft unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen, welche den veränderten Verhältnissen angepasst ist. Laut Mitteilung der Regierung vom 5. Juli abhin ist diese Übereinkunft von den fünf beteiligten Gemeinden angenommen worden, und sie wird auch die Genehmigung des Kantonsrates von Solothurn erhalten. Nach meiner Ansicht wird die Übereinkunft wesentlich dazu beitragen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bern und Solothurn zu erhalten und zu befestigen. Es stellt daher der Regierungsrat den Antrag, es möchte der Grosse Rat die fragliche Übereinkunft genehmigen. Was den Inhalt derselben anbetrifft, so kann ich mich vorläufig auf die Bemerkung beschränken, dass der Entwurf von Bern ausgegangen ist und im wesentlichen auf den Bestimmungen unsres neuen Kirchengesetzes basiert. Nur in einzelnen Punkten hat man wegen der divergierenden Gesetzgebung des Kantons Solothurn einige Konzessionen machen müssen.» Der Grosse Rat ratifizierte die Übereinkunft diskussionslos.²¹

Anders war es im Kantonsrat von *Solothurn*. An der Sitzung vom 24. November 1875 führte Landammann W. Vigier aus: «Die im Konkordat vom 4. April 1818 enthaltenen Bestimmungen waren so kompliziert, dass sie in die heutige Zeit nicht mehr passen. Nachdem die Vereinbarung stattgefunden, wurde sie den einzelnen beteiligten Gemeinden zur Einsicht vorgelegt und von denselben gebilligt.» Auf die Frage von Amanz Glutz, warum die Gemeinden teilweise, wie Olten, nach Basel in die Synode schicken, antwortete Vigier, dass die Gemeinde Olten rein durch Beiträge der Stadt Basel entstanden und darum in den Verband nach Basel eingereiht wurde. «Der andere

²¹ Tagblatt des Grossen Rates 1875, Seite 286–270.

Grund war die geographische Lage von Olten, die mehr für den Verband mit Basel spricht, während der Bucheggberg gemäss seiner historischen Überlieferung und seiner Lage zu Bern eingereiht wurde. Es war kein Grund vorhanden, Olten von Basel zu trennen und dem bernischen Synodalverband einzuverleiben.» In bezug auf die Pfarrwahl wird ausgeführt: «Den Gemeinden wird das Recht der Pfarrwahl gegeben, während bisher die Pfarrer des Bucheggberges auf zweifachen Vorschlag des Standes Bern durch die Regierung von Solothurn gewählt wurden. Es steht nun den Regierungen bloss die Bestätigung dieser Wahlen zu, sowie die Beeidigung und Installation der Geistlichen.» Auf die Meinung hin, dass die Übereinkunft der Volksabstimmung unterbreitet werden solle, sagte Amanz Glutz: «Es ist dieses Verhältnis ein schon seit uralter Zeit durch Verträge beider Kantone festgestelltes. Was zwischen beiden Regierungen vereinbart worden ist, ist ein Vertrag, der nur so lange dauert, als er bestehen mag. Darum soll man nicht eo ipso mit einer bestimmten Zeit dieses Verhältnis abändern, um so weniger, als es ein heikler Gegenstand ist.» Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung wurde denn auch abgelehnt und die Vereinbarung gutgeheissen.²²

Der *Nachtrag* vom 20. August 1884 wurde lediglich nach einer Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen in die beidseitige amtliche Gesetzessammlung aufgenommen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn schlug einen Zusatzartikel vor:

«Bei Wahlen versammeln sich die Stimmberechtigten gemeindeweise. Die Resultate werden auf das Bureau jener Gemeinde gebracht, in welcher die Kirche sich befindet, und dort zusammengestellt.»

Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmte nach Anhörung der Direktion des Kirchenwesens diesem Zusatzartikel mit Schreiben vom 23. Juli 1884 zu. Er fügte bei: «Die übrigen seiner Zeit von uns angeregten Revisionspunkte können füglich bis auf weiteres bei Seite gelassen werden.»²³

Ausblick

Vor vierhundert Jahren hat in sturmbewegter Zeit der Anschluss der reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges an die bernische Landeskirche stattgefunden. Auf der Grundlage der Vereinbarungen

²² Kantonsratsverhandlungen 1875, Seite 200–205.

²³ Ratsmanual Solothurn 1884.

von 1539 und 1577 haben die spätern Vereinbarungen aufbauen können und sich den veränderten Verhältnissen angepasst. Sie haben sich bewährt und wurden von den reformierten Gemeinden, zuerst des Bucheggberges allein, und im 19. Jahrhundert von den neuen reformierten Kirchgemeinden des obern Kantonsteils, als richtige Grundlage ihrer kirchenrechtlichen Verhältnisse empfunden. Sie möchten sie daher auch in Zukunft nicht missen. Unter veränderten Verhältnissen, aber im ungebrochenen Treueverhältnis zur bernischen Landeskirche sollten die neuen Vereinbarungen geschaffen werden, zum Wohle der reformierten Kirchgemeinden, die zum bernischen Synodalverband gehören.

QUELLEN UND LITERATUR

Quellen

Ungedruckte: Bern: Ratsmanuale. Protokolle des Kirchenrates.
Solothurn: Ratsmanuale und Copeyenbücher.
Gedruckte: Bern: Dekretenbuch. Tagblatt des Grossen Rates.
Solothurn: Kantonsratsverhandlungen.
Eidg. Abschiede. IV. I. c.

Literatur

Appenzeller Gottbold. Die reformierte Kirche Solothurn 1835–1925 und der Neubau ihrer Kirche 1922–1925. 1925.
Häfliger Hans. Solothurn in der Reformation. 1945.
Kocher Ernst. Zur Geschichte der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Oberwil b. B. (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1943, Heft 4).
Kocher Ernst. Das Chorgericht im Bucheggberg. (Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 27, 1954.)
Schmidlin Ludwig Rochus. Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. 1904.
Wagner Job. Georg. Einer lobl. uralten Statt Solothurn vieljährige Streithandlung und entlich darauff erfolgter gütlicher Betrag mit dero Eydtenossen lobl. Statt Bern, die Herrschaft Bucheggberg und einen theyll der Herrschaft Kriegstetten, wie auch beyde Zollstätt Büren und Nydauw belangend. 1667.